



# **BUNDESGERICHTSHOF**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

1 StR 86/11

vom

14. Juli 2011

in der Strafsache

gegen

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom  
14. Juli 2011, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof  
Nack

und der Richter am Bundesgerichtshof  
Rothfuß,  
die Richterin am Bundesgerichtshof  
Elf,  
die Richter am Bundesgerichtshof  
Dr. Graf,  
Prof. Dr. Jäger,

Erster Staatsanwalt  
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt  
als Verteidiger,

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Ulm vom 29. Oktober 2010 wird verworfen.

Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels und die hierdurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

I.

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Von dem weiteren Vorwurf einer schweren räuberischen Erpressung (bewaffneter Überfall auf die Spielhalle "B. " in G. mit einer Beute von zumindest 938 Euro) hat es ihn aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Es konnte sich nicht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugen. Gegen den Freispruch richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Sie erhebt eine Aufklärungsrüge und greift mit der Sachrüge die Beweiswürdigung des Landgerichts an. Das vom Generalbundesanwalt nicht vertretene Rechtsmittel ist unbegründet i.S.v. § 349 Abs. 2 StPO.

II.

2 Die Revision der Staatsanwaltschaft hat keinen Erfolg.

3 1. Die Aufklärungsrüge (§ 244 Abs. 2 StPO), mit der beanstandet wird,  
dass das Tatgericht kein anthropologisches Gutachten eingeholt habe, greift  
nicht durch.

4 a) In zulässiger Form ist die Aufklärungsrüge nur erhoben, wenn die Re-  
vision u.a. auch die Tatsachen bezeichnet, die das Gericht zu ermitteln unter-  
lassen hat (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 244 Rn. 81). Dies ist hier  
nicht der Fall. Dem Revisionsvorbringen der Staatsanwaltschaft ist zwar das  
Beweisziel zu entnehmen, es fehlt aber an einer bestimmten Behauptung der  
zu ermittelnden Tatsache.

5 b) Die Rüge ist auch aus den zutreffenden Ausführungen des General-  
bundesanwalts in seiner Antragschrift vom 15. April 2011 unbegründet. Die  
Aufklärungspflicht drängte den Tatrichter, der den Sachverständigen  
Prof. Dr. R. in der Hauptverhandlung zum Beweiswert eines ausführlichen  
anthropologischen Gutachtens angehört hat, nicht dazu, ein solches einzuho-  
len. Die Staatsanwaltschaft selbst hat in der Hauptverhandlung, nachdem das  
Gericht mitgeteilt hatte, es werde ein derartiges Gutachten nicht in Auftrag ge-  
ben, keinen Anlass gesehen, einen dahingehenden Beweis Antrag zu stellen.

6 2. Die aufgrund der Sachrüge vorzunehmende Nachprüfung des ange-  
fochtenen Urteils hat keinen Rechtsfehler zum Vorteil des Angeklagten erge-  
ben. Das Revisionsvorbringen erschöpft sich in einer - im Revisionsverfahren  
unzulässigen - eigenen Beweiswürdigung. Soweit Beanstandungen gegen die  
tatrichterliche Beweiswürdigung erhoben werden, wird ein durchgreifender  
Rechtsfehler nicht aufgezeigt, wie der Generalbundesanwalt in seiner Antrags-

schrift im Einzelnen dargelegt hat. Insbesondere hat der Generalbundesanwalt zutreffend darauf hingewiesen, dass die von der Revisionsführerin vermisste Gesamtwürdigung den Ausführungen der Strafkammer auf UA S. 51 entnommen werden kann, wonach "die Indizien ... weder im Einzelnen, noch zusammen genommen ..." gewertet wurden. Eine umfassendere Würdigung war bei der geringen Anzahl belastender Indizien nicht geboten.

- 7                    3. Die unnötige Kritik an der Arbeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gefährdet den Bestand des Urteils nicht.

Nack

Rothfuß

Elf

Graf

Jäger